

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

22.03.2019

68. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 10.01.2019**

Curriculum Hochschullehrgang Montessori-Pädagogik Grundkurs



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs*

Beschluss der Curricularkommission vom 10. 1. 2019
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 10. 1. 2019
Genehmigung durch das Rektorat vom 10. 1. 2019

Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20
ECTS-Anrechnungspunkte: 12

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission.....	3
1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium	3
1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2. Qualifikationsprofil	3
2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden..	4
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	4
2.4 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	4
3. Zulassungsvoraussetzungen	5
4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	5
5. Modulübersicht	5
5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung.....	5
5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen.....	5
6. Modulbeschreibungen	6
7. Prüfungsordnung	10
8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	15
Anhang	16
A Legende	16
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	17

1. Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

10. 1. 2019

1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

10. 1. 2019

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

10. 1. 2019

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 12 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

2. Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Mit dem vorliegenden Curriculum des Hochschullehrganges „Montessori-Pädagogik“ erfüllt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau gemäß § 8 Hochschulgesetz sowie § 4 Statut der KPH Graz die Aufgabe, ein wissenschaftlich fundiertes berufsbezogenes Bildungsangebot im Bereich der Fort- und Weiterbildung insbesondere in Lehrberufen zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Im Besonderen wird der Hochschullehrgang dem im Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz festgehaltenen Anspruch an eine innovative Pädagogik gerecht.

In den leitenden Grundsätzen der KPH Graz nimmt die innovative Pädagogik mit einer Orientierung an einem christlichen Menschen- und Weltbild eine besondere Stellung ein (vgl. § 5 (3) Statut der KPH). Der Hochschullehrgang entspricht den leitenden Grundsätzen des Hochschulgesetzes (vgl. § 9 Hochschulgesetz 2005 idGF).

Im Curriculum werden diese leitenden Grundsätze umgesetzt: Die Studierenden sollen aufbauend auf ihr fachliches Wissen und Können in die Grundlagen eines speziellen reformpädagogischen Modells eingeführt werden. Wert- und Sinnorientierung sind wesentliche, immanente Prinzipien der Montessori-Pädagogik, die stille Freiarbeit dient grundsätzlich der Stärkung von Handlungs- und Sozialkompetenz. Durch die starke Praxisorientierung (unterrichtspraktische Studien) und die bevorzugte Aufnahme von im Dienst stehenden Lehrerinnen bzw. Lehrern und Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bzw. Elementarpädagogen und Elementarpädagoginnen wird eine unmittelbare Umsetzung der Aspekte der Montessori-Pädagogik begünstigt. Damit wird auch die Mitwirkung an einer Schulentwicklung gefördert.

Neben Fragen des Materialeinsatzes sind besondere Schwerpunkte der Ausbildung die theoretische Auseinandersetzung mit der Montessori-Pädagogik, die Schulung des Beobachtens

in den pädagogisch-praktischen Studien sowie die Sensibilisierung für die Fragen zur Stellung der Erzieherin bzw. des Erziehers. Dazu stehen anerkannte Montessori-Einrichtungen für die Grundschule und für das Kinderhaus zur Verfügung.

Eine Besonderheit des vorliegenden Hochschullehrgangs besteht darin, dass Absolventinnen und Absolventen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen durch den Absolventenverein „Montessori-Vereinigung Graz-Eggenberg“ betreut werden.

Diese Schwerpunktsetzung unterscheidet den Hochschullehrgang Montessori-Pädagogik entscheidend von vergleichbaren Ausbildungen im Bundesland und strebt die Vergleichbarkeit mit anerkannten Ausbildungen in Europa an.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Studierende mit Abschluss des Hochschullehrganges Montessori-Pädagogik sind befähigt, die Prinzipien der Montessori-Pädagogik in der Beurteilung von Unterricht zu erkennen, eine vorbereitete Umgebung für eine stille Freiarbeit zu gestalten und Unterricht im Sinne der Montessori-Pädagogik zu leiten.

Der Abschluss wird anteilmäßig für die Erreichung des nationalen Montessori-Diploms der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V., Sitz Aachen, und von Montessori Österreich Bundesverband angerechnet.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Der Bedarf wurde durch den Landesschulrat für Steiermark bestätigt.

2.4 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Die Curricula sind mit den Ausbildungskonzepten der AMI (Internationale Montessori-Vereinigung), Sitz Amsterdam, der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V., Sitz Aachen, und von Montessori Österreich Bundesverband akkordiert.

Das Hochschullehrgangszeugnis „Montessori-Pädagogik Grundkurs“ (12 ECTS-Anrechnungspunkte) wird für die Diplomierung im Sinne der Ausbildungen der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V., Sitz Aachen, und von Montessori Österreich Bundesverband als Modulteil anerkannt.

Alle im Hochschullehrgang angebotenen Module stehen in einem direkten inhaltlichen und konzeptionellen Zusammenhang und führen in Summe zu Kompetenzen, die in international vergleichbaren Abschlüssen verlangt werden (vgl. Ausbildungen in den Mitgliedsländern von Montessori-Europa).

Hochschullehrgänge mit vergleichbaren Curricula werden derzeit z.B. an der PH Tirol und an der PH Oberösterreich angeboten.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bzw. Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen ein Abschluss an einer Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik sowie mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis.

4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs*.
Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

5. Modulübersicht

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Module HLG					
Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
1	Einführung in die Montessori-Pädagogik	PM	6	6	1.
2	Grundlagen der Montessori-Pädagogik	PM	6	6	2.
Gesamtsumme			12	12	

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: <i>Einführung in die Montessori-Pädagogik</i>								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1		Theorie	SE	pi	BWG	1	14	1
1		Kosmische Erziehung	SE	Pi	FW	1	14	1
1		Mathematik	SE	Pi	FW	1	14	1
1		Sprache	SE	Pi	FW	1	14	1
1		Kinderhaus	SE	Pi	FW	1	14	1
1		Hospitationen	UE	pi	PPS	1	14	1

						6	84	6
--	--	--	--	--	--	---	----	---

Modul 2: Grundlagen der Montessori-Pädagogik								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.		Theorie	SE	pi	BWG	1	14	1
2.		Kosmische Erziehung	SE	pi	FW	1	14	1
2.		Mathematik	SE	pi	FW	1	14	1
2.		Sprache	SE	pi	FW	1	14	1
2.		Kinderhaus	SE	pi	FW	1	14	1
2.		Qualitätsseminar	SE	pi	FW	1	14	1
						6	84	6

6. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: L_MP_1 / Einführung in die Montessori-Pädagogik		
Modulniveau: HLG Modulart: PM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 1.
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p>Präambel:</p> <p>Die Studierenden sollen erste Einblicke in das Wesen der Montessori-Pädagogik gewinnen, den reformpädagogischen Ansatz erkennen und von anderen pädagogischen Strömungen abgrenzen bzw. Zusammenhänge mit diesen herstellen können. Dabei soll der Wert der Materialien im Kontext mit der Stellung des Erziehers bzw. der Erzieherin gesehen und die uneingeschränkte Beachtung der Prinzipien der Montessori-Pädagogik für das Gelingen der „Stillen Freiarbeit“ nach Montessori erkannt werden.</p> <p>Inhalte</p> <p><u>Theorie:</u> Maria Montessori – Leben und Werk, die Polarisierung der Aufmerksamkeit und die Normalisation, der psychische Embryo, der absorbierende Geist, die sensiblen Perioden, Kosmische Erziehung; Leistungsbeurteilung in der Montessori-Pädagogik</p> <p><u>Kinderhaus:</u></p>		

Die Bedeutung der Motorik und Sinnestätigkeit für die Entwicklung des Kindes; Einführung in die Materialien für die Übungen des täglichen Lebens; die Bedeutung der Stille in der Montessori-Pädagogik und deren Umsetzung; die Einführung in den Umgang mit dem Montessori-Sinnesmaterial; der Jahreskreis

Sprache:

Sprache und sprachliche Erziehung bei Maria Montessori; Schreiben und Lesen in der Montessori-Pädagogik; Einführung in die Funktion der Wortarten - „Die Geschichte der Wortarten“; Satzanalyse – Sterntabelle

Mathematik:

Bildung des mathematischen Geistes; Die Zahlenbegriffe 1-10; Einführung in das dezimale System; das Hierarchiematerial; Rechnen mit großen Zahlen – Multiplikationsbrett; Einführung in das lineare Zählen

Kosmische Erziehung:

Die fünf methodischen Säulen in der Kosmischen Erziehung – Diversität der Arbeitsweisen; Gestaltung einer Vorbereiteten Umgebung für die Kosmische Erziehung; wesentliche Materialien zur Entstehung des Kosmos

Hospitationen in Montessori-Einrichtungen:

Vier Hospitationen in Schulen und Kinderhäusern im Ausmaß von je drei Unterrichtseinheiten; aktive Teilnahme an Vorbereitungs- und Reflexionsgesprächen an der Praxisstätte; Führen von Beobachtungsprotokollen nach vorgegebenen Aufgabenstellungen

Die Studierenden können ...

- die Pädagogik Maria Montessoris auf der Grundlage des historischen und gesellschaftlichen Hintergrundes deuten.
- den Stellenwert des anthropogenen Phänomens der Polarisation der Aufmerksamkeit verstehen.
- entwicklungspsychologische Einsichten auf Praxisbeispiele übertragen.
- die Kosmische Erziehung als didaktisches Leitmotiv in der Montessori-Pädagogik verstehen.
- Materialien der Kosmischen Erziehung in der unterrichtlichen Umsetzung handhaben.
- die Idee der „Bildung des mathematischen Geistes“ von einer Didaktik des Rechnen-Lernens abgrenzen.
- die bearbeiteten Materialien in freien Lernphasen im Sinne der Pädagogik Maria Montessoris anbieten.
- die sprachliche Erziehung in der Montessori-Pädagogik als einen Teil der gesamten Erziehungssituation verstehen.
- exemplarisch ausgewählte Materialien im Bereich Sprache als Hilfe zur Erweiterung, zur Vertiefung, zum genauen Verständnis der Sprache und zum aktiven Sprachgebrauch, also zum totalen Erfassen der Sprache einsetzen.
- das Montessori-Sinnesmaterial und die Übungen des täglichen Lebens als bedeutsam für die Entwicklung des Kindes erkennen und vorgestellte Materialien und Übungen unter Berücksichtigung genauer Vorgaben vermitteln.
- den Sinn und Wert der Übungen zu Bewegung und Stille schätzen und Kinder mittels gezielter Anleitungen zur Stille führen.

Lehr- und Lernmethoden Seminaristisches Arbeiten, Literaturstudium, Selbststudium, Übendes Lernen, Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsreflexion									
Leistungsnachweise ¹ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload ² Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload ³ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload ⁴ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload ⁵ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload ⁶ Praxisportfolio im Ausmaß von 14 Stunden Workload									
Sprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.		Theorie (1)	SE	pi	BWG	26	1	14	1
1.		Kosmische Erziehung (2)	SE	pi	FW	26	1	14	1
1.		Mathematik (3)	SE	pi	FW	26	1	14	1
1.		Sprache (4)	SE	pi	FW	26	1	14	1
1.		Kinderhaus (5)	SE	pi	FW	26	1	14	1
1.		Hospitation (6)	UE	pi	PPS	16	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: L_MP_2 / Grundlagen der Montessori-Pädagogik		
Modulniveau: HLG Modulart: PM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 2.
Zugangsvoraussetzungen: Modul L_MP_1		
Präambel: Die Studierenden sollen die Montessori-Pädagogik verstehen und umsetzen können, insbesondere eine vorbereitete Umgebung erstellen, eine „Stille Freiarbeit“ organisieren und leiten, Lektionen geben und nach bestimmten Kriterien gezielt beobachten können.		
Inhalte		

Theorie:

Die Bedeutung der Bewegung und die Übungen des praktischen Lebens; die Bedeutung der Sinne und des Sinnesmaterials; die vorbereitete Umgebung; das System der Montessori-Institutionen; das Menschenbild bei Montessori; Phasen der Entwicklung

Kinderhaus:

Das Montessori-Material in der „vorbereiteten Umgebung“; die Bedeutung der Bewegung bei den praktischen Übungen des täglichen Lebens; das Gehen auf der Linie; die Arbeit mit dem Sinnesmaterial als „Schlüssel zur Welt“; der Wochenkreis

Sprache:

Einführung in den Sprachbereich; die Vorbereitung des Schreibens und Lesens; „Totales Schreiben und Lesen“; Einführung in die Funktion der Wortarten – Lektionen zur Arbeit mit dem „Bauernhof“; Analyse des Lesens – Satzanalyse: Sprachspiele mit einer Gruppe von Kindern, die Satzzerlegungskästen

Mathematik:

Operationen im dezimalen System: Goldenes Perlenmaterial, Markenspiel, kleiner Rechenrahmen; Rechnen mit großen Zahlen im dezimalen System:

großer Rechenrahmen; das Lineare Zählen: Ketten; Kopfrechnen: Lernen der Grundaufgaben

Kosmische Erziehung:

Zeit: zyklische und lineare Darstellungsformen; Geografie, Geologie, Biologie und physikalische Experimente in der Kosmischen Erziehung; Experimentierkästen einrichten, Anleitungen erstellen

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden können ...

- die didaktischen und erzieherischen Anliegen der Montessoripädagogik deuten. (K1: Fachwissen erwerben und forschend vertiefen)
- klassische Montessori-Materialien in der Kosmischen Erziehung herstellen. (K5: Freie Arbeitsphasen planen und vorbereitete Umgebungen pflegen)
- wesentliche Arbeitsweisen aus der grundlegenden Theorie der Kosmischen Erziehung anwenden. (K3: Lektionen geben und Arbeitsweisen reflektieren)
- Zusammenhänge in der Struktur und Darbietung der mathematischen Materialien erkennen. (K2: Reformpädagogische Prinzipien erkennen und handelnd überprüfen)
- mathematische Materialien präsentieren und mit Hilfe von Lektionen einführen. (K3: Lektionen geben und Arbeitsweisen reflektieren)
- die Besonderheiten der sprachlichen Erziehung in der Montessori-Pädagogik erkennen. (K2: Reformpädagogische Prinzipien erkennen und handelnd überprüfen)
- Materialien im Bereich Sprache handhaben, mittels Lektionen einführen und für die Freiarbeit zur Verfügung stellen. (K3: Lektionen geben und Arbeitsweisen reflektieren)
- Zusammenhänge, Ursachen und Wirkungen der praktischen Übungen des täglichen Lebens erkennen und diese mittels Lektionen darbieten. (K2: Reformpädagogische Prinzipien erkennen und handelnd überprüfen)
- das Montessori-Sinnesmaterial sachgerecht handhaben und nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik vermitteln. (K3: Lektionen geben und Arbeitsweisen reflektieren)

Lehr- und Lernmethoden

Seminaristisches Arbeiten, Literaturstudium, Selbststudium, Übendes Lernen

Leistungsnachweise									
¹ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload									
² Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload									
³ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload									
⁴ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload									
⁵ Studienaufträge im Ausmaß von 14 Stunden Workload									
⁶ Mündliche Prüfung / Dauer: 15 Minuten									
Sprache									
Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.		Theorie (1)	SE	pi	BWG	26	1	14	1
2.		Kosmische Erziehung (2)	SE	pi	FW	26	1	14	1
2.		Mathematik (3)	SE	pi	FW	26	1	14	1
2.		Sprache (4)	SE	pi	FW	26	1	14	1
2.		Kinderhaus (5)	SE	pi	FW	26	1	14	1
2.		Qualifikationsseminar (6)	SE	pi	FW	26	1	14	1

7. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs*.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Eine Abschlussarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 17 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul

BM: Basismodul

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

mpi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.